

**Verordnung
über die Geschäftsordnung und die
Wahl des Elternbeirates in
öffentlichen Kindergärten des
Landes Niederösterreich**

5060/2-0	Stammverordnung Blatt 1	56/89	1989-07-07
5060/2-1	1. Novelle Blatt 1	75/06	2006-08-31

5060/2-1

Die NÖ Landesregierung hat am 18. August 2006 auf Grund des § 21 Abs. 4 des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060–0, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die
Geschäftsordnung und die Wahl des Elternbeirates
in öffentlichen Kindergärten des
Landes Niederösterreich**

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung und die Wahl des Elternbeirates in öffentlichen Kindergärten des Landes Niederösterreich, LGBl. 5060/2, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erster Satz wird die Wortfolge “die gruppenführende Kindergärtnerin (der Kindergärtner)” ersetzt durch die Wortfolge “die gruppenführende Kindergartenpädagogin/der gruppenführende Kindergartenpädagoge”.*
- 2. In § 1 zweiter Satz wird das Wort “daß” ersetzt durch das Wort “dass”.*
- 3. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge “die gruppenführende Kindergärtnerin” ersetzt durch die Wortfolge “die gruppenführende Kindergartenpädagogin/der gruppenführende Kindergartenpädagoge”.*
- 4. In § 2 Abs. 4 wird das Wort “zum” ersetzt durch die Wortfolge “zur/zum”.*
- 5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort “Kindergärtnerinnen” ersetzt durch die Wortfolge “Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen”.*
- 6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort “Gemeindevertreter” ersetzt durch die Wortfolge “Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter”.*

7. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "Der" ersetzt durch die Wortfolge "Die/der".
8. In § 5 Abs. 3 erster Satz wird das Wort "Beslußfähigkeit" ersetzt durch das Wort "Beschlussfähigkeit".
9. In § 5 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort "gefaßt" ersetzt durch das Wort "gefasst".

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Miki-Leitner

Landesrat

§ 1 Information der Eltern

Bei der Aufnahme eines Kindes, spätestens jedoch am ersten Kindergartenitag im Kindergartenjahr, hat *die gruppenführende Kindergartenpädagogin/der gruppenführende Kindergartenpädagoge* den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine schriftliche Information über die Möglichkeit der Einrichtung eines Elternbeirates zu übergeben. Darin ist darauf hinzuweisen, dass am ersten Elternabend im Kindergartenjahr die Eltern (Erziehungsberechtigten) jedes Kindes einen Antrag auf Einrichtung eines Elternbeirates stellen können.

§ 2 Wahl des Elternbeirates

- (1) Im Verlaufe des ersten Elternabendes des Kindergartenjahres haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) über den Elternbeirat für das laufende Kindergartenjahr zu entscheiden.

Eine Entscheidung ist nur herbeizuführen, wenn dies die Eltern (d.h. ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter) mindestens eines Kindes der Gruppe beantragen.

- (2) Liegt ein Antrag vor, so haben die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) mehrheitlich über die Einrichtung eines Elternbeirates abzustimmen.
- (3) Entscheiden sich die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) für die Einrichtung eines Elternbeirates, so hat *die gruppenführende Kindergartenpädagogin/der gruppenführende Kindergartenpädagoge* die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) aufzufordern, drei Personen aus ihrem Kreis durch Umfrage mit einfacher Mehrheit zum Elternbeirat zu wählen.

- 5060/2-1
- (4) Die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) wählen ein Beiratsmitglied durch Umfrage mit einfacher Mehrheit *zur/zum* Vorsitzenden.
 - (5) Die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) wählen drei Personen aus ihrem Kreis durch Umfrage mit einfacher Mehrheit zu Ersatzmitgliedern.

§ 3 Nachbesetzung

Fallen Mitglieder eines Elternbeirates während des laufenden Kindergartenjahres aus (z.B. durch Krankheit, Austritt des Kindes, etc.), berufen die verbleibenden Mitglieder die ersatzweise gewählten Elternbeiratsmitglieder ein.

§ 4 Bekanntgabe der Zusammensetzung des Elternbeirates

Das Ergebnis der Wahl des Elternbeirates ist durch Anschlag im Kindergarten und an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Elternbeirates einer Kindergarten-
gruppe sind für alle Eltern (Erziehungsberechtigten)
der Kindergartenkinder, *Kindergartenpädagogin-
nen/Kindergartenpädagogen* und *Gemeindevertre-
terinnen/Gemeindevertreter* zugänglich.
- (2) *Die/der* Vorsitzende hat eine Sitzung in geeigneter
Form anzuberaumen.
- (3) Die *Beschlussfähigkeit* des Elternbeirates ist bei
Anwesenheit aller Elternbeiratsmitglieder gegeben.
Beschlüsse können nur einstimmig *gefasst* werden.